UVZ-Nr. S 3367 / 2025
Vom 29. August 2025
Schaltbau Holding AG, o. HV 2025 (mts/ba)

Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG

Aufgrund § 181 Abs. 1 Satz 2 AktG bescheinige ich hiermit, dass der nachstehend aufgeführte Wortlaut den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in Firma

Schaltbau Holding AG
mit dem Sitz in München

wiedergibt, wie er sich nach dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags gemäß meiner Urkunde vom 29. August 2025, UVZ-Nr. S 3366/2025, darstellt und dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Gesellschaftsvertragsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

München, den 29. August 2025

Dr. Martin T. Schwab
Notar

DR. MARTIN T. SCHWAB NOTAR IN MÜNCHEN

1C7QH

Satzung der

SCHALTBAU HOLDING AG

Amtsgericht München HRB 98668

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
   Schaltbau Holding AG

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist das Kaufen, Halten und Verkaufen von Beteiligungen an Unternehmen, die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Entwicklung, Konstruktion und Herstellung sowie der Vertrieb von Ausrüstungsteilen und Anlagen für Bahnen und Busse. Die Gesellschaft kann ihren Unternehmensgegenstand auch ganz oder teilweise durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, oder die Entwicklung des Unternehmens fördern. Die Gesellschaft darf sich an anderen in- oder ausländischen Gesellschaften beteiligen. Sie kann Filialen im Inland und Ausland errichten.

3. Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträgerin eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

2. Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 5

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 13.323.250,34.

2. Es ist eingeteilt in 10.920.697 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

3. Die Aktien lauten auf Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen für die neuen Aktien, falls nichts anderes beschlossen wird. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung im Aktienregister, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz, sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien und ihre E-Mail-Adresse anzugeben, sofern sie eine haben.

4. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen, Zwischenscheine, Zinsscheine und Optionsscheine.

5. Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Globalaktien, Globalurkunden).

6. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile sowie von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen wird gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen.

III. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen, stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen und eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstands und gesetzliche Vertretung

1. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

2. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, vertritt dieses Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind.

3. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

4. Der Aufsichtsrat kann einem Vorstandsmitglied gestatten, im Namen der Gesellschaft 0mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zusammen.

2. Die Hauptversammlung kann bei Neuwahlen zum Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit ein Ersatzmitglied wählen, das an die Stelle eines während der Amtszeit ausscheidenden, von den Anteilseignern gewählten Aufsichtsratsmitglieds für die restliche Amtsdauer tritt, oder mehrere Ersatzmitglieder wählen und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmen oder für bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder berufen.

§ 9 Amtszeit

1. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds dauert bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 10 Vorsitz

1. Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und einen Stellvertreter.

2. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 11 Beschlussfassung, Ausschüsse

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von einer Woche in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. Sitzungen des Aufsichtsrats können auf Anordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Aufsichtsratsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme in schriftlicher Form, per Telefax oder per E-Mail abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der vom Vorsitzenden festgesetzten Frist widerspricht.

3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.

4. Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, sowie durch Kombination dieser Kommunikationsmittel gefasste Stimmabgaben, gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht. Das Ergebnis ist vom Vorsitzenden zu dokumentieren.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

6. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten die Nummern 4 und 5, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

7. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschaft wird gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten.

2. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur ihre Fassung betreffen.

§ 13 Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach Beschluss der Hauptversammlung über die Entlastung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds für das betreffende Geschäftsjahr zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied EUR 10.000,00 pro Jahr, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache dieses Betrages beträgt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht über das ganze Geschäftsjahr angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend zeitanteilig.

2. Für die Teilnahme an Sitzungen (Präsenzsitzung oder Nicht-Präsenzsitzung) des Aufsichtsrats und etwaiger Ausschüsse des Aufsichtsrats erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. etwaiger Ausschüsse des Aufsichtsrats zusätzlich Sitzungsgelder, die für das einzelne Aufsichtsrats- bzw. Ausschussmitglied EUR 1.000,00 pro Sitzung betragen und die nach Beendigung der jeweiligen Sitzung zahlbar werden.

3. Die Gesellschaft kann auf ihre Kosten die Mitglieder des Aufsichtsrates gegen zivil- und strafrechtliche Inanspruchnahme einschließlich jeweils der Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Mandate versichern und eine entsprechende Rechtsschutz- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (sog. D&O-Versicherung) abschließen.

Hauptversammlung

§ 14 Rechte

Die Hauptversammlung beschließt insbesondere über
3. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
4. die Verwendung des Bilanzgewinnes,
3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. Satzungsänderungen,
6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung,
7. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 15 Einberufung

1. Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet statt nach näherer Bestimmung in der Einberufung am Sitz der Gesellschaft oder im Umkreis von 50 km, gerechnet ab der Stadtgrenze von München oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse. Sie wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.

2. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder mithilfe sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, soweit diese den Nachweis der Absendung ermöglichen, einberufen werden. Der Tag der Bekanntmachung bzw. der Absendung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

§ 15a Virtuelle Hauptversammlung

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen bis zum Ablauf des 11. Juli 2028 unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen rechtlichen Voraussetzungen ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten werden. (virtuelle Hauptversammlung).

§ 16 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind.

2. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.

3. Mitgliedern des Aufsichtsrats ist die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird.

§ 17 Stimmrecht

1. Je eine Stammaktie gewährt eine Stimme.

2. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.

3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts, die nicht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt werden, bedürfen der Textform. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft. Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg erteilt werden. Die Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht.

§ 18 Vorsitz

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und die Art und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung.

3. Der Versammlungsleiter ist ermächtigt, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 19 Beschlussfassung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.

§ 20 Wahlen

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Mehrheit erzielt wird, werden die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen zur engeren Wahl gestellt. Bei gleich hohen Stimmenzahlen im ersten Wahlgang oder bei der engeren Wahl entscheidet das Los.

VI. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 21 Jahresabschluss

Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat ein Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

Sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sind diese Unterlagen ebenfalls unverzüglich nach der Aufstellung dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen; dem Vorstand ist vor der Zuleitung des Prüfungsberichts durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Verwendung des Bilanzgewinns

1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Der nach einem solchen Beschluss der Hauptversammlung zur Verteilung bestimmte Teil des Bilanzgewinns wird auf die Aktien im Verhältnis ihres rechnerischen Anteils am Grundkapital verteilt.

2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von den Bestimmungen des § 60 AktG abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. Gründungsaufwand

§ 23 Gründungskostenpflicht und -umfang

1. Die Kosten der Gründung durch formwechselnde Umwandlung trägt die Gesellschaft.

2. Der Gründungsaufwand umfasst die Notarkosten der Umwandlungsgründung und ihrer Eintragungsanmeldung, der Vollmachten, die Gerichtskosten zur Bestellung des Umwandlungsgründungsprüfers und zur Handelsregistereintragung, die Umwandlungsgründungs-Prüfungskosten, die Veröffentlichungskosten, die mit einer Vorstellung der Gesellschaft im Rahmen einer Pressekonferenz verbundenen Kosten und die Aktiendruckkosten, insgesamt nicht mehr als DM 140.000,--.